

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
<b>Beschlussvorlage</b>			<b>253/2016</b>
Finanzmanagement	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	16.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	13	29.11.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		13.12.2016

Marktgebühren

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung		
Kosten			
Produkt	02.02.01 – Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbeswesen		
Haushaltsjahr	2017		
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Deckungsvorschlag			

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

<input type="checkbox"/> Abfall	<input type="checkbox"/> Wasserhaushalt	<input type="checkbox"/> Klima
<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

- Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2017 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011 wird beschlossen:

Satzung  
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011  
**(4. Änderung vom .....**)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesicker gebrauchten Verkaufsraumes 3,11 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

**§ 2**

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für die Märkte sind beigefügt.

Die Gesamtaufwendungen in der Betriebskostenrechnung 2017 steigen im Vergleich zum Vorjahr um lediglich 474 € auf 56.202 €. Ursächlich für diese Kostensteigerung ist u.a. die Erhöhung der Personalaufwendungen der für den Markt tätigen Mitarbeiter um 1.838 €. Dieser Anstieg der Aufwendungen wird durch eine Reduzierung des Gesamtbetrages der Verlustvorträge aus Vorjahren um 1.379 € abgemildert.

Wurden in der Betriebskostenrechnung 2016 insgesamt noch 9.123 € geltend gemacht, sind es 2017 nur 7.744 €. Diese Verluste sind hauptsächlich dadurch entstanden, dass weniger Frontmeter als geplant vermietet wurden.

Aufgrund einer leichten Erhöhung der Frontmeterzahlen von 360 auf 376 Meter kommt es zu einer Gebührenreduzierung um 0,11 € je Frontmeter. Der für 2017 kalkulierte Gebührensatz beträgt somit 3,11 €.